



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
Öffentliche Hinweisbekanntmachung zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen in 38486 Klötze	29
2. Stadt Arendsee (Altmark)	
Inkrafttreten des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04/21 „Solarpark Schernikau“ im OT Schernikau der Stadt Arendsee (Altmark)	29
Textbebauungsplan Nr. 07/21 „Seeparzellen“ der Stadt Arendsee (Altmark)	29
3. Landkreis Stendal	
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark und der Genehmigung vom 17.03.2025	30
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF)	
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Grünes Band – Waddekath, Verf.-Nr. 39GRB078, vom 13. März 2025	30
5. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Bekanntmachung zur öffentlichen Beteiligung und Auslegung des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Altmark [2027]	31
6. Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt	
Einladung zur Verbandsversammlung am 07.05.2025	32
7. Wasserverband Bismark	
Hinweisbekanntmachung zur Stellenausschreibung des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers (m/w/d)	32
8. Wasserverband Klötze	
3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze	32
6. Änderung der Entgeltregelung	33

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 27.04.2025 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die **Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen in 38486 Klötze**. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 27.04.2025

gez. Kanitz
Landrat

Stadt Arendsee (Altmark)

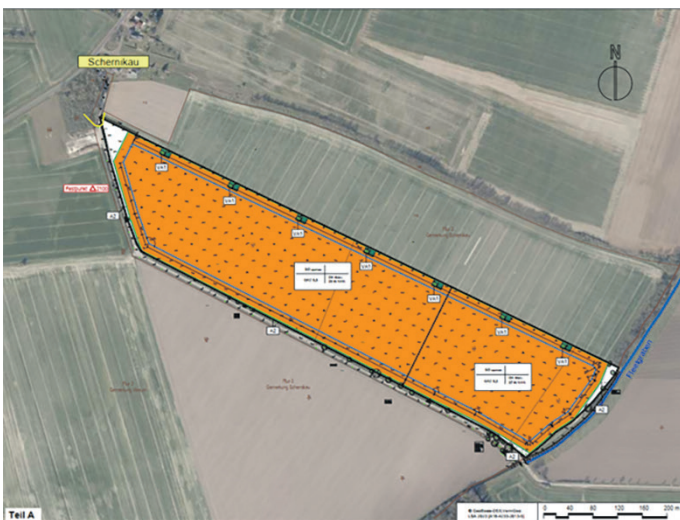
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04/21 „Solarpark Schernikau“ im OT Schernikau der Stadt Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 22.10.2024 in öffentlicher Sitzung den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04/21 „Solarpark Schernikau“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan im OT Schernikau der Stadt Arendsee (Altmark) als Satzung beschlossen. Die Genehmigung der Satzung erfolgte am 18.03.2025, AZ: 630-21-24-005 durch den Altmarkkreis Salzwedel.

Maßgebend ist der Lageplan des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04/21 in der Fassung vom April 2024

Der Planbereich ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:



Der vorzeitige vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04/21 „Solarpark Schernikau“ im OT Schernikau der Stadt Arendsee (Altmark) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04/21 „Solarpark Schernikau“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht, Bestandsplan Tiere und Pflanzen, ornithologische Untersuchung, Trassenplan sowie die zusammenfassende Erklärung in der Stadt Arendsee (Altmark), Bauamt, Am Markt 3, Zimmer 5 während der Sprechzeiten und im Internet unter: <https://arendsee.info/stadt-arendsee/>

gemeinde/bekanntmachungen und im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de >linksseitig Kartenauswahl>Reiter>Planen und Bauen>kommunale Bauleitplanung>Arendsee (Altmark) auswählen>rechtsseitig Bekanntmachungen anzeigen< eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Arendsee (Altmark), den 10.04.2025 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung des Textbebauungsplans Nr. 07/21 „Seeparzellen“ der Stadt Arendsee (Altmark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Veröffentlichung im Internet –

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 25.03.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Textbebauungsplans Nr. 07/21 „Seeparzellen“ mit Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: durch die Böschungsoberkante des Arendsee, festgestellt am 25.07.2024 eingemessene Uferkante (Böschungsoberkante) durch das Vermessungsbüro Kairies & Görge aus Salzwedel in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt des Altmarkkreises Salzwedel
- im Osten: durch die Sauna
- im Süden: durch die Wohnbebauungen der Straßen: Hohe Warthe, Friedensstraße, Töbelmannstraße und Lindenstraße
- im Westen: durch das Klosterareal

Der Planbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Textbebauungsplans Nr. 07/21 „Seeparzellen“ wird mit Begründung, Umweltbericht sowie Festsetzungen und Übersichtsplan als Lagebeschreibung unter der Internetadresse: <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> während der Dauer der nachfolgenden Frist

vom 28.04.2025 bis einschließlich 30.05.2025

veröffentlicht. Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist werden die oben genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sowie im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, Zimmer 5 während folgender Zeiten:

montags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
öffentlich ausgelegt.

Neben den allgemein zugänglichen Informationen sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

UMWELTBERICHT

1. Information zum Untersuchungsgebiet: naturräumliche Situation, Nutzungen im Bestand
2. Übergeordnete Informationen der Landschaftsrahmenplanung zum Untersuchungsgebiet bezogen auf: Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung
3. Informationen zu vorhandenen Beeinträchtigungen und den zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen
4. Informationen zu Bestand und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen bezogen auf: Geologie und Bodenhaushalt, Hydrogeologie und Wasserhaushalt; Klima und Luft; Mensch, Landschaftsbild und Erholung; Schutzgebiete/ -objekte und geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flora; Fauna; Biologische Vielfalt; deren Wechselbeziehungen und Kumulierung
5. Information zu Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz mit Maßnahmen
6. Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen
7. Flächenbilanzierung

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung:

• Natur- und Landschaftsschutz (Untere Naturschutzbehörde)

- Keine Verschlechterung der lokalen Tierpopulation,
- Keine Bebauung (weder Neubebauung, noch Ersatzbebauung, Anbauten oder Erweiterungen) im Abstand von 10m zur Uferkante und Rückbau bereits bestehender Anlagen.
- Anbringen eines Fledermauskastens pro Grundstück mit südlicher oder östlicher Ausrichtung an Bäumen oder Gebäuden.
- Im Einzugsbereich befindliche Gehölze sind zu erhalten und gemäß DIN 18920, RAS LP 4 sowie ZTV vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen.
- Neuanpflanzungen erfolgen nur mit standortgerechten, heimischen und möglichst blüten- und fruchttragenden Arten
- Beschränkung der Außenbeleuchtung auf ein Mindestmaß, Verwendung von nach unten strahlenden Lampen, keine Ausrichtung der Beleuchtung direkt auf den See, Bevorzugung von Warmlichtlampen mit niedrigem Strahlungsanteil im kurzweiligen Bereich.

• Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung (untere Wasserbehörde):

- Ausreichender Abstand baulicher Anlagen zum Arendsee, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- weitestgehend wasserdurchlässige Bodenbeläge
- Stege bedürfen der Genehmigung durch die UWB und privatrechtlicher Klärung mit dem LHW
- Die Würdigung der wasserrechtlichen Belange muss sich auf alle Belange des Wasserrechts beziehen und
- nicht nur auf die §§ 36, 38 und 76 WHG Wasserrahmenrichtlinie/Gewässerentwicklung: fehlt

• Abfallentsorgung – Bodenschutz

- Es wird empfohlen, geplante Sammelplätze für die Bereitstellung von Abfallbehältern sind im Vorhabengebiet auszuweisen.
- Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

• Landwirtschaft (ALFF Altmark)

- Möglichst keine Überplanung von Landwirtschaftsflächen als Flächen für Kompensationsmaßnahmen

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse: info@stadt-arendsee.de oder an das Planungsbüro IIP Jeewe GmbH, Herrn Jeewe: jeewe@iipgmbh.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Arendsee (Altmark) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Stellungnahmen zum Textbebauungsplan Nr. 07/21 „Seeparzellen“ sind während der Veröffentlichungsfrist abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Textbebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Das Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann der oben angegebenen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, Zimmer 5 sowie unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen>

und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de >linksseitig Kartenauswahl>Reiter>Plänen und Bauen>kommunale Bauleitplanung>Arendsee (Altmark) auswählen>rechtsseitig Bekanntmachungen anzeigen<

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA.

Wenn das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Arendsee (Altmark), den 10.04.2025

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Landkreis Stendal

Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in ihrer Ausfertigung vom 20. Februar 2025 und ihre Genehmigung vom 17. März 2025 wurden auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung** -> **Die Kreisverwaltung** -> **Öffentliche Bekanntmachungen**
-> **sonstige Bekanntmachungen**

Die o.g. Satzungsänderung und ihre Genehmigung können zudem jederzeit in der Kreisverwaltung des Landkreises Stendal, im Büro des Kreistages, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 03931 – 607528 angefordert werden.

Hansestadt Stendal, den 17. März 2025

Patrick Puhlmann



-Siegel-

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Salzwedel, 13. März 2025

Außenstelle Salzwedel

Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel

Freiwilliger Landtausch „Grünes Band – Waddekath“, Verf.-Nr. 39GRB078

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 13. März 2025 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark den o.g. Freiwilligen Landtauschverfahren gemäß § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dem freiwilligen Landtauschverfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Diesdorf, Flecken
Gemarkung	Waddekath
Flur	2
Flurstücke	35/31, 35/37, 35/39, 35/49, 35/53, 35/57, 36/64
Gemarkung	Waddekath
Flur	3
Flurstücke	230, 231, 247

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt gemäß den Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 6,2914 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Hallmann

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Beteiligung und Auslegung des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Altmark [2027]

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 98. Sitzung am 26. März 2025 auf Grundlage von § 13 Absatz 1 Nummer 2 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23), den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Altmark 2027 (REP Altmark 2027) beschlossen (Beschlussdrucksache Nr. 2/2025).

Der REP Altmark 2027 ist ein zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Plan. Er trifft für das Gebiet **Altmarkkreis Salzwedel** und **Landkreis Stendal** textliche und zeichnerische Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Die Festlegungen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten bzw. zu berücksichtigen (vgl. § 4 Raumordnungsgesetz).

Der REP Altmark 2027 umfasst insbesondere folgende **Themen**:

- **Raumstruktur** (Entwicklungssachsen, Grundzentren, Nahbereiche, Schwerpunkttorte mit besonderer Funktion)
- Siedlungsentwicklung
- Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge
- **Wirtschaft und Infrastruktur** (Industrie/Gewerbe, Tourismus und Erholung, Verkehr)
- **Energieversorgung** (Windenergie)
- **Freiraumstruktur und Ressourcen** (Land- und Forstwirtschaft, Wassergewinnung, Rohstoffgewinnung, Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz)

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des REP Altmark 2027 auf die Umwelt werden im **Umweltbericht** ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. § 8 Raumordnungsgesetz). Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen sowie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen benannt.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (vgl. § 7 Absatz 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz). Vor diesem Hintergrund werden der 1. Entwurf des REP Altmark 2027, die Begründung, der Umweltbericht sowie ergänzende Unterlagen (siehe Tabelle 1) im Zeitraum vom **5. Mai bis zum 1. August 2025** auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (altmark.eu) veröffentlicht. Darüber hinaus können die Plandokumente **während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger telefonischer Absprache in der Geschäftsstelle** der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, in den **Kreisverwaltungen** Salzwedel und Stendal und in den **Verwaltungen der Einheits- und Verbandsgemeinden** eingesehen werden (siehe Tabelle 2).

Im Zeitraum vom **5. Mai bis zum 5. August 2025** können **Stellungnahmen** zu dem 1. Entwurf des REP Altmark 2027, zu der Begründung, zu dem Umweltbericht und zu den ergänzenden Unterlagen abgegeben werden. **Mit Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen**, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 Raumordnungsgesetz).

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (§ 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 Raumordnungsgesetz). Hierfür kann die Beteiligungsdatenbank auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft (altmark.eu) genutzt werden. Alternativ können Stellungnahmen per E-Mail (beteiligung@rpg-altmark.de) übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post an die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (Ackerstraße 13, 29410 Hansestadt Salzwedel) gerichtet werden oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Tabelle 1: Übersicht über die Dokumente

Plandokumente
<ul style="list-style-type: none"> • Textteil (Textliche Festlegungen und Begründung) • Festlegungskarte 1: Hauptkarte • Festlegungskarte 2: Raumstruktur • Festlegungskarte 3: Nahbereiche • Erläuterungskarte 1: Radwanderwege • Umweltbericht
Ergänzende Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Unterlage 1: Festlegung der Grundzentren und Nahbereiche • Ergänzende Unterlage 2: Methodik zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windenergie • Ergänzende Unterlage 3: Vorranggebiete für Industrie- und Gewerbeflächen
Sonstige Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Datenschutzerklärung • Hinweise zur elektronischen Abgabe von Stellungnahmen

Tabelle 2: Übersicht über die Auslegungsorte und Öffnungszeiten*

Ort der Auslegung	Öffnungszeiten*
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Geschäftsstelle Ackerstraße 13 29410 Hansestadt Salzwedel Telefon: 03901 3017-0	Montag: 8:30 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr Dienstag: 8:30 - 12.00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr Mittwoch: 8:30 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr Donnerstag: 8:30 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
<u>Altmarkkreis Salzwedel</u> Bauordnungsamt (Zimmer 408) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel Telefon: 03901 840-6006	Montag: 8:30 - 11:30 Uhr Dienstag: 8:30 - 11:30 Uhr, 13:00 - 17:30 Uhr Donnerstag: 8:30 - 11:30 Uhr, 13:00 - 15:30 Uhr Freitag: 8:30 - 11:30 Uhr
Landkreis Stendal Bauordnungsamt (Zimmer 125) Arnimer Straße 1 - 4 39576 Hansestadt Stendal Telefon: 03931 607-351	Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - bis 17:00 Uhr Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - bis 17:00 Uhr
<u>Stadt Arendsee (Altmark)</u> Bauamt Am Markt 3 39619 Arendsee (Altmark) Telefon: 039384 976-42 oder 43	Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
<u>Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf</u> Bauamt (Zimmer 144) Marschweg 3 38489 Beetzendorf Telefon: 039000 97-100 oder 263	Montag: 8:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag: 8:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch: 8:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr Donnerstag: 8:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr
<u>Hansestadt Gardelegen</u> Verwaltungsgebäude Haus 2 (Zimmer 112) Rudolf-Breitscheid-Straße 3 39638 Hansestadt Gardelegen Telefon: 03907 716-176	Montag: 9:00 - 12:00 Uhr Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
<u>Stadt Kalbe (Milde)</u> Bauamt (Regal Flurbereich) Schulstraße 11 39624 Kalbe (Milde) Telefon: 039080 971-40	Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
<u>Stadt Klötze</u> Bauamt (Zimmer 218) Schulplatz 1 38486 Klötze Telefon: 03909 403-164 oder 161	Montag: 8:00 - 12:00 Uhr, 13:30 - 16:00 Uhr Dienstag: 8:00 - 12:00 Uhr, 13:30 - 18:00 Uhr Donnerstag: 8:00 - 12:00 Uhr, 13:30 - 16:00 Uhr Freitag: 8:00 - 12:30 Uhr
<u>Hansestadt Salzwedel</u> Bauamt (Zimmer 41) An der Mönchskirche 7 29410 Hansestadt Salzwedel Telefon: 03901 65-627	Montag: 8:00 - 15:30 Uhr Dienstag: 8:00 - 17:30 Uhr Donnerstag: 8:00 - 15:30 Uhr Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr
<u>Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck</u> Verwaltungsamt (Zimmer 23) An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck Telefon: 039321 518-40	Dienstag: 8:00 - 12:00 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr Donnerstag: 8:00 - 12:00 Uhr, 13:30 - 15:30 Uhr Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr
<u>Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck</u> Rathaus Arneburg (Zimmer 2) Breite Straße 14 a 39596 Arneburg Telefon: 039321 518-40	Dienstag: 8:00 - 12:00 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr Donnerstag: 8:00 - 12:00 Uhr, 13:30 - 15:30 Uhr Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr
<u>Stadt Bismark (Altmark)</u> Bauamt (Zimmer 1.14) Breite Straße 11 39629 Bismark (Altmark) Telefon: 039089 976-53	Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
<u>Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</u> Sekretariat (Zimmer 2.17) Bismarckstraße 12 39524 Schönhausen (Elbe) Telefon: 039323 840-28	Montag: 9:00 - 12:00 Uhr Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
<u>Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</u> Nebenstelle Klietz (Zimmer 121) Ringstraße 12 39524 Klietz Telefon: 039327 9378-41	Montag: 9:00 - 12:00 Uhr Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
<u>Hansestadt Havelberg</u> Sekretariat (Zimmer 202) Markt 1 39539 Hansestadt Havelberg Telefon: 039387 765-33	Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
<u>Hansestadt Osterburg (Altmark)</u> Rathaus (Zimmer 2.2) Kleiner Markt 7 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) Telefon: 03937 492-762	Montag: 7:30 - 12:00 Uhr Dienstag: 7:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch: 7:30 - 12:00 Uhr Donnerstag: 7:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr

Ort der Auslegung	Öffnungszeiten*
Hansestadt Seehausen (Altmark) Bau- und Ordnungsamt (Zimmer 2.02) Am Schwibbogen 1 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) Telefon: 039386 982-63	Montag: 8:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 15:00 Uhr Dienstag: 8:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch: 8:00 - 12:00 Uhr Donnerstag: 8:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:30 Uhr Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr
Hansestadt Stendal Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 202) Moltkestraße 34 - 36 39576 Hansestadt Stendal Telefon: 03931 65-1554	Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr
Stadt Tangerhütte Rathaus (Zimmer 34) Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte Telefon: 03935 9317-30	Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
Stadt Tangermünde Amt für Finanzen/Investitionen (Zimmer 24) Lange Straße 61 39590 Tangermünde Telefon: 039322 93-215 oder 244	Montag: 8:00 - 15:00 Uhr Dienstag: 9:00 - 17:00 Uhr Mittwoch: 8:00 - 15:00 Uhr Donnerstag: 8:00 - 15:00 Uhr Freitag: 8:00 - 11:00 Uhr

* die Unterlagen können bei Bedarf auch außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten eingesehen werden; hierfür ist eine vorherige telefonische Absprache erforderlich



Patrick Puhlmann
Vorsitzender der Regionalversammlung



 ZVD
Zweckverband
Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 07.05.2025, Beginn um 16.00 Uhr im Sitzungsraum der Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch die Vorsitzende der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 13.03.2025
4. 3. Lesung des Haushaltes 2025
5. Beschluss 2-1/2025: Haushaltssatzung 2025
6. Beantwortung von Anfragen

Calvörde, d. 07.04.2025



Sandra Sobainski
Vorsitzende der Verbandsversammlung



Hinweisbekanntmachung zur Stellenausschreibung

Der Wasserverband Bismark (WVB) beabsichtigt zum 01. Januar 2026 die Stelle des

hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers (m/w/d)

zu besetzen.
Der vollständige Stellenausschreibungstext ist unter

www.wv-bismark.de/Verband/Stellenausschreibung veröffentlicht.

Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark (Altmark)
Tel.: 0390892141

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze vom 28.05.2010

Aufgrund der § 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen – Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) zuletzt geändert durch

Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), und der §§ 8,9 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.03.2025 folgende 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 2, wird der Absatz 3 ergänzt:

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht nur einzelne Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses zum Verbandsgebiet gehören. In diesem Fall gehören jeweils nur die Gebiete der betreffenden Ortsteile der Mitgliedsgemeinde zum Verbandsgebiet.

2. In § 8, wird der Absatz 3 ergänzt:

Die Stimmen eines Verbandsmitglieds sind einheitlich abzugeben. Wird das Stimmrecht durch mehrere Vertreter ausgeübt, sind die Stimmen des Verbandsmitglieds durch den vom Verbandsmitglied für die Stimmabgabe namentlich bestimmten Vertreter, im Verhinderungsfall durch dessen namentlich bestimmten Stellvertreter, einheitlich abzugeben. Bei Kommunen, die Verbandsmitglied sind, legt die Vertretung der Kommune durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest.

3. § 11, Abs. 4, Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, soweit deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

4. Der § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20

öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und andere gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze unter [www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.wv-klz.de/öffentliche_Bekanntmachungen) und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Im „Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel“ wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Die Satzungen können im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18a, 38486 Klötze, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Zusätzlich wird eine Lesefassung der vollständigen Satzung auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze www.wv-klz.de/Satzungen bereitgestellt.
- (2) Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen (Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte) auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a, 38486 Klötze, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung ist auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze unter [www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.wv-klz.de/öffentliche_Bekanntmachungen) bekannt zu geben. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Am Folgetage des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht. Die Sätze 1-3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (3) Wirtschaftspläne werden mit dem Teil, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlagebedarfes und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält, auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze [www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen/Wirtschaftspläne](http://www.wv-klz.de/öffentliche_Bekanntmachungen/Wirtschaftspläne) und unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der der Wirtschaftsplan bereitgestellt wurde, hingewiesen. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18a, 38486 Klötze, während der Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze unter der Internetadresse [www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen/Einladungen](http://www.wv-klz.de/öffentliche_Bekanntmachungen/Einladungen) unter Angabe des Bereitstellungstages. Mit dem Bereitstellungstag gelten die Informationen als bekannt gemacht. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird in der Volksstimme – Altmark West, Ausgaben für Salzwedel, Gardelegen und Klötze, sowie in der Altmark Zeitung nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Bekanntmachung bereitgestellt wurde, hingewiesen.
- (5) Öffentliche Ausschreibungen werden gemäß VOB und VOL im Internet im e-Vergabe-Portal unter www.evergabe-online.de und unter [www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.wv-klz.de/öffentliche_Bekanntmachungen) bekannt gemacht.

- (6) Alle übrigen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Wasserverbandes Klötze unter der Internetadresse www.wv-klz.de/öffentliche Bekanntmachungen. Gegebenenfalls erfolgt im Bedarfsfälle ein Hinweis auf die Bekanntmachung in der Altmarkzeitung und in der Volksstimme - Altmark West.
Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn ein Hinweis zur Information der Einwohner zeitnah geboten ist und durch die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gewährleistet wäre.

5. Der § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen werden in dieser Satzung verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

6. In der Anlage zu § 2 Abs.1 der Verbandssatzung, Mitgliederverzeichnis werden in der Spalte 1 Gemeinde, die Zahlen 3, 6 und 1 für die Vertreter der Mitgliedsgemeinden gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze vom 28.05.2010 tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klötze, den 09.04.2025


Lange
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

6. Änderung der Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze
(Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK)

und

der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze
(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Die Versammlungen des Wasserverbandes Klötze hat in Ihrer Sitzung am 20.03.2025 folgende Änderungen der Entgeltregelungen vom 05.03.2014 beschlossen:

Artikel I

geändert wird:

Teil II Entgelte – Trinkwasser

3. Anschlusskosten.

(2) Hausanschlusskosten

Für die Herstellung der Anschlussleitung gelten die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung § 4 und 13. Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt entsprechend der erforderlichen Nennweite des Anschlusses über einen pauschalen Grundpreis und einer eventuellen Mehrlänge.

- a) Für Hausanschlüsse mit einer Nennweite bis DN 32 mm beträgt:

der Grundpreis bis 5 m Anschlusslänge 1.920,00 Euro
der Preis je zusätzlichen Meter 63,00 Euro

- b) Für Hausanschlüsse mit einer Nennweite DN 40-50 mm beträgt:

der Grundpreis bis 5 m Anschlusslänge 3.430,00 Euro
der Preis je zusätzlichen Meter 105,00 Euro

- c) Bei der Herstellung der Anschlussleitung sind Erdarbeiten auf dem Grundstück in Eigenleistung zulässig, ausgenommen hiervon sind Rohrverlegungen und Installationsarbeiten.

Gutschrift für Eigenleistung je Meter Erdarbeiten auf dem Grundstück 30,00 Euro

Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt ab der Öffentlichkeitsmitte. Für Anschlüsse, die

länger als 30 m sind oder deren Nennweite größer als DN 50 ist, gelten diese Pauschalsätze nicht. In diesen Fällen wird ein gesonderter Kostenvoranschlag auf Grundlage der tatsächlich zu erwartenden Kosten erstellt und danach abgerechnet.

Teil III Entgelte Abwasser

3. Hausanschlusskosten

- (3) Die Ermittlung der Kosten für die Herstellung des Schmutzwasseranschlusses erfolgt über den Grundpreis und einer eventuellen Mehrlänge.

Der Grundpreis beinhaltet 5 m Anschlusslänge 2.520,00 Euro
Preis je zusätzlicher Meter 109,00 Euro

Artikel II

Diese Entgeltregelungen treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klötze, den 21.03.2025



Birgit Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61